



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2013
(OR. fr)**

**16999/13
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0370 (COD)**

**CODEC 2761
AUDIO 117
CULT 126
CADREFIN 331
RELEX 1079**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (erste Lesung) - Erklärungen

Erklärungen der Kommission

Erklärung der Kommission zu den Logos

Die Kommission verfügt über eine einheitliche visuelle Identität, die im Wesentlichen aus der Europaflagge besteht. Hierdurch ist gewährleistet, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger überall in Europa die Tätigkeiten der Kommission leicht erkennen können; durch das Nebeneinander verschiedener Logos wird diese Außenwirkung beeinträchtigt. Die Kommission bedauert es daher, dass die beiden gesetzgebenden Organe ihr im Programm Kreatives Europa vorgeschrieben haben, Logos für beide Unterprogramme zu verwenden. Sie geht davon aus, dass es sich hierbei um einen Sonderfall handelt und kein Präzedenzfall für andere Programme geschaffen wird.

Erklärung der Kommission zu den Ausschussverfahren

Nach Dafürhalten der Kommission sollte die Annahme nicht bindender Leitlinien durch die Kommission nicht dem Komitologieverfahren unterliegen, da die Kommission nach dem Vertrag hierfür über ein eigenes autonomes Recht verfügt. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass dieses Recht durch die Bestimmung in Artikel 17 Absatz 3, nach der die Leitlinien im Wege des Beratungsverfahrens zu erlassen sind, nicht berührt werden kann.

Erklärung der Kommission zur Mittelausstattung

Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe ihr im Programm Kreatives Europa eine Aufschlüsselung der Programm-Mittel vorgeschrieben haben, die keinen Spielraum für Flexibilität lässt. Sie betont, dass eine starre Mittelzuweisung, insbesondere bei Programmen mit begrenzter Mittelausstattung, nicht dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Optimierung der Ressourcenzuweisung über einen Programmplanungszeitraum von sieben Jahren entspricht. Um bei der Durchführung des Programms den operativen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können, wird ein gewisser Flexibilitätsspielraum benötigt für den Fall, dass im sozialen und wirtschaftlichen Umfeld unvorhergesehene Änderungen eintreten. Infolgedessen geht die Kommission davon aus, dass es sich hierbei um einen Sonderfall handelt und kein Präzedenzfall für andere Programme geschaffen wird.

Erklärung Österreichs für das Ratsprotokoll

In Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet sich die EU, die Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte in Europa zu stärken, das kulturelle Erbe zu erhalten und den nichtkommerziellen Kulturaustausch sowie das künstlerische Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich, zu unterstützen. Darüber hinaus bekennt sich die EU zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und ist der entsprechenden UNESCO Konvention im Jahr 2006 beigetreten.

Österreich ist die Stärkung des nichtkommerziellen Kulturschaffens ein ausdrückliches Anliegen. Im Gegensatz zum EU-Kulturprogramm 2007-2013 besteht im Unterprogramm „Kultur“ des neuen EU-Programms Kreatives Europa 2014-2020 die Möglichkeit, auch das kommerzielle Kulturschaffen aus EU Mitteln zu finanzieren. Diese Neuausrichtung des Unterprogramms „Kultur“ wird von Österreich nicht unterstützt, denn das gemeinnützige und das profitorientierte Kulturschaffen folgen jeweils anderen Gesetzmäßigkeiten und bedürfen daher spezifischer Fördermaßnahmen, um eine optimale Hebel- und Anreizwirkung zu erzielen.

Es ist zu befürchten, dass die Ausweitung der Fördermöglichkeiten auf profitorientierte Kulturaktivitäten zu einer Schwächung des gemeinnützigen Kultursektors in Europa führt. Aus diesem Grund kann Österreich dem Verordnungstext hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen in Artikel 13 nicht zustimmen.
